

GZ. BMEIÄ-IQ.90.26.04/0002-II.4(2016)
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

11/18

**Partnerschafts- und Kooperationsabkommen
zwischen der Europäischen Union und ihren
Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak
andererseits; Inkraftsetzung**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Gemäß Beschluss der Bundesregierung vom 8. November 2011 (s. Pkt. 28 des Beschl. Prot. Nr. 119) und der entsprechenden Ermächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits einschließlich der beigefügten einseitigen Erklärung der EU zu Artikel 96 (Zusammenarbeit im Bereich Zoll und Steuern) am 11. Mai 2012 in Brüssel vom Ständigen Vertreter Österreichs bei der EU, Botschafter Mag. Walter Grahammer, unterzeichnet.

Gemäß Artikel 117 des Abkommens werden seit 1. August 2012 genau bezeichnete Teile des Abkommens, welche sich auf Angelegenheiten erstrecken, die in die Zuständigkeit der Union fallen, zwischen der EU und dem Irak vorläufig angewendet.

Das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen ist ein sogenanntes gemischtes Übereinkommen, da es sowohl Angelegenheiten regelt, die in die Kompetenz der EU fallen, als auch solche, die in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen.

Das Abkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Abkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Abkommen keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Das Abkommen ist in 22 Amtssprachen der Europäischen Union (Irish ist hier nicht Vertragssprache; Kroatien war damals noch kein Mitglied der EU) und in arabischer Sprache authentisch. Dem Nationalrat werden gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG die authentische deutsche und englische Sprachfassung zur Genehmigung vorgelegt.

Anbei lege ich den authentischen Text des Abkommens in deutscher und englischer Sprachfassung sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie dem Bundesminister für Inneres stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits sowie die Erläuterungen hierzu genehmigen,
2. das Abkommen unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten, und
3. nach erfolgter Genehmigung dem gemäß Art. 64 Abs. 1 B-VG die Funktionen des Bundespräsidenten ausübenden Präsidium des Nationalrates vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamten/in des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Vornahme der Notifikation gemäß Art. 116 Abs. 1 des Abkommens zu ermächtigen.

Wien, am 30. August 2016
KURZ m.p.